

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 72 Absatz 1 und 2
der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010
über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der
Umweltverschmutzung)**

Berichtszeitraum: 1.1.2013 bis 31.12.2013

**Beantwortung des Fragebogens der Europäischen Kommission
gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission
vom 12. Dezember 2012 (2012/795/EU) Anhang I
auf der Grundlage des elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission
vom Juli/September 2014**

1. Nichteinhaltung der Anforderungen (Artikel 8)

Nach welchen Kriterien wird entschieden ob ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben „eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt“?

In Deutschland wurde die IE-RL, wie schon zuvor die IVU-RL im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) umgesetzt. Für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt § 5 BImSchG u.a.: „Genehmigungspflichtige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; [...]“. In entsprechenden Rechtsnormen werden konkretere Genehmigungsanforderungen vorgegeben. Sollten diese vorgegebenen Genehmigungsanforderungen nicht eingehalten werden, z.B. Emissionsgrenzwerte überschritten werden, entscheiden die überwachenden Behörden, ob ein entsprechender Verstoß vorliegt. Die Rechtsnormen sind im Immissionsschutzrecht neben dem BImSchG die entsprechenden Bundesimmissionsschutzverordnungen (z.B. 13. und 17. BImSchV), die TA Luft und die TA Lärm. Für die wasserrechtlichen Belange ist die Rechtsnorm die Abwasserverordnung (AbwV) mit ihren branchenspezifischen Anhängen. Im Abfallbereich ist die Rechtsnorm die Deponieverordnung (DepV), die die Anforderungen an die ordnungsgemäße Errichtung (§ 3 DepV) und den ordnungsgemäßen Betrieb (§ 5 ff. DepV) der Deponie bestimmt. Hierzu sind insbesondere die Anforderungen an die geologische Barriere und das Abdichtungssystem nach § 3 DepV i.V.m. Anhang I, die Annahmekriterien des § 6 DepV, die Annahmeverbote des § 7 DepV, die grundlegende Charakterisierung und Übereinstimmungsuntersuchung bei der Eingangskontrolle nach § 8 DepV und schließlich die Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen (§ 12 DepV) sowie die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge (§§ 10 und 11 DepV) zu zählen.

Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der IE-RL wurde im Immissionsschutzrecht in § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG umgesetzt. Eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt liegt jedenfalls vor, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts in zeitlicher Nähe gegeben ist. Da die Behörde in diesen Fällen den weiteren Betrieb untersagen muss und keinen Ermessensspielraum hat, muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Gefahr nicht nur unerheblicher Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt drohen.

2. Genehmigungsaufgaben (Artikel 14)

- 2a) Geben Sie eine Zusammenfassung einer etwaigen Strategie oder von Leitlinien des Mitgliedstaates für die folgenden Fragen, und**
- 2b) bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinie im Internet einen Link zur Fundstelle.**

2.1 Wie wird sichergestellt, dass die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben dienen? (Artikel 14 Absatz 3)

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind die Betreiber immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen; damit wird Artikel 11 Buchstaben a) und b) der IE-RL umgesetzt. Für Abwasseranlagen ergibt sich diese Verpflichtung aus § 60 Absatz 1 WHG. In Deutschland wird diese Verpflichtung in „general binding rules“, d.h. im untergesetzlichen Regelwerk (Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften) konkretisiert. Dort wird festgelegt, welche Maßnahmen dem Stand der Technik bezogen auf einzelne Anlagenarten entsprechen. Bei der Festlegung des Standes der Technik im untergesetzlichen Regelwerk sind nach Nummer 13 der Anlage zu § 3 Absatz 6 BImSchG bzw. Nummer 13 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 11 WHG u.a. die in den BVT-Merkblättern enthaltenen Informationen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten mit besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte und weitere Anforderungen in Verordnungen (BImSchV, AbwasserV mit Anhängen), oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften (Beispiel TA Luft, CAK-VwV) umgesetzt werden.

In Bezug auf die Festlegung von Genehmigungsanforderungen muss im **Immissionschutzrecht** zwischen der Wirkung von Rechtsverordnungen und der Wirkung von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften unterschieden werden. Werden Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen in Rechtsverordnungen umgesetzt, gelten diese Anforderungen unmittelbar gegenüber dem Betreiber. Der Betreiber ist bei Änderungen jeweils verpflichtet zu prüfen, ob seine Anlage den Anforderungen weiterhin entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss der Betreiber gegebenenfalls eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG beantragen, um seine Anlage an die neuen Anforderungen anzupassen.

Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften sind zunächst nur für Behörden und Gerichte verbindlich. Ergeben sich hier Änderungen aus der Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen muss die Behörde für die betroffenen Anlagen prüfen, ob die Genehmigungen anzupassen sind und ggf. über eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 und 1a BImSchG neue Genehmigungsanforderungen festlegen.

Für die Umsetzung der verbindlichen BAT-AELs (Art. 15 Absatz 3 IE-RL) gelten grundsätzlich die gleichen Verfahren, wobei die Umsetzung von BAT-AELs für den Vorschriftengeber verbindlich vorgeschrieben ist (§ 7 Absatz 1a und § 48 Absatz 1a BImSchG). Mit Blick auf die vierjährige Umsetzungsfrist aus Art. 21 Absatz 3 IE-RL wurden allerdings Sonderregelungen in § 7 Absatz 1a BImSchG (für Rechtsverordnungen) und § 48 Absatz 1a BImSchG (für normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften) getroffen, die den Vorschriftengeber zur unverzüglichen Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks verpflichten.

In Deutschland wird darüber hinaus grundsätzlich ein kombinierter Ansatz verwendet, der emissionsbezogene Anforderungen mit immissionsbezogenen (Gewässer- oder Luftqualitätszielen) verbindet. Häufig führen die Umweltqualitätszielbetrachtungen zu schärferen Emissionsgrenzwerten, als diejenigen, die in der TA Luft oder den Anhängen der AbwV festgelegt sind (vergleiche Art. 18 IE-RL). Für den Abwasserbereich werden die in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen mit BVT assoziierten Emissionsbandbreiten über Emissionsgrenzwerte, die als Mindestanforderungen zu verstehen sind, und weitere technische Anforderungen in der Abwasserverordnung (AbwV)

umgesetzt. Für jede Branche eines BREF gibt es jeweils einen Anhang der AbwV, der im Lichte neuer BVTs aktualisiert wird. Für die BVT-Schlussfolgerungen Eisen- und Stahlherstellung (Anhang 29 + 46) und Glasherstellung (Anhang 41) ist das bereits erfolgt (veröffentlicht am 2. Sept. 2014, Bundesanzeiger). Weitere Aktualisierungen der betroffenen Anhänge der AbwasserV sind im fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium und werden im Jahr 2015 verabschiedet werden und dann fortlaufend.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link BImSchG: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

Link 2. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_2_1990/index.html

Link 13. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2013/index.html

Link 17. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/index.html

Link 31. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/index.html

Link TA Luft: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24072002_IGI2501391.htm

Link WHG: http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html

Link AbwV: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwv/gesamt.pdf>

2.2 Auf welche Weise dürfen die zuständigen Behörden strengere Genehmigungsaufgaben vorgeben, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind? (Artikel 14 Absatz 4)

Falls aufgrund von besonderen Umständen bzw. Umgebungsbedingungen oder anderer außergewöhnlicher Randbedingungen, Emissionsgrenzwerte nach den BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichen würden, um schädliche Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsschäden zu vermeiden, können die örtlichen Genehmigungsbehörden in bestimmten Fällen strengere Genehmigungsaufgaben erlassen (z.B. bzgl. des Immissionsschutzrechts nach § 27 Absatz 1 der 13. BImSchV, § 25 Absatz 1 der 17. BImSchV).

In der Praxis wichtiger sind in Deutschland die Fälle, bei denen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen werden, d.h. strengere Emissionsgrenzwerte als sie gemäß der BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten wären.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Das Vorgehen ergibt sich aus den geltenden Umweltgesetzen (v.a. BImSchG, WHG) und ihrer Konkretisierung im untergesetzlichen Regelwerk (Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Besonderer, zusätzlicher Leitlinien bedarf es dafür in Deutschland daher nicht.

Links zur BImSchG, WHG, 13. und 17. BImSchV siehe unter 2.1

3. Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen (Artikel 15)

- 3a) Geben Sie eine Zusammenfassung einer etwaigen Strategie oder von Leitlinien des Mitgliedstaates für die folgenden Fragen, und**
- 3b) bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinie im Internet einen Link zur Fundstelle.**

3.1 Wie werden die Emissionsgrenzwerte zu den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“, wie sie in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, in Beziehung gesetzt? (Artikel 15 Absatz 3)

Der deutsche Gesetzgeber hat die Verbindlichkeit der BAT-AELs in § 7 Absatz 1a und § 48 Absatz 1a sowie den §§ 12 Absatz 1a und 17 Absatz 2a BImSchG umgesetzt. Für die Umsetzung dieser Regelungen gibt es zwei Varianten:

- a) Die Emissionsgrenzwerte werden so festgelegt, dass sie innerhalb der Bandbreite der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte liegen (bzw. bei nur einem vorhandenen BAT-AEL unterhalb dieses Wertes), und zwar bei denselben Referenzbedingungen und für die gleichen oder kürzeren Zeiträume.
- b) Die Emissionsgrenzwerte weichen in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von denen in Buchstabe a aufgeführten Werten ab. Wenn b zur Anwendung kommt, bewertet die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BAT-AELs nicht überschritten haben (§ 52 Absatz 1a BImSchG).

Die Umsetzung erfolgt für die Emissionen in Luft grundsätzlich über die TA Luft oder branchenspezifische Verordnungen zum BImSchG (z.B. 13. und 17. BImSchV) und Verwaltungsvorschriften. Bis Anfang 2014 hat ein Ausschuss bestehend aus Industrie- und Ländervertretern, NGOs sowie unabhängigen Experten die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen geprüft und festgestellt, ob sich der Stand der Technik gemäß BVT gegenüber den Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Falls dies bejaht wurde, wurden für solche BVT Schlussfolgerungen Vollzugsempfehlungen erarbeitet, deren Anwendung den zuständigen Behörden über Erlasse der Länderministerien verbindlich vorgegeben wurde.

Für die wasserseitige Umsetzung wird von dem Koordinierungsgremium aus Vertretern des Bundes und der Länder für Fragen des Abwassers und des Gewässerschutzes (BLAK Abwasser) jeweils eine Arbeitsgruppe einberufen, die den Auftrag hat, kurzfristig die BVT und die BAT-AELs aus den BVT-Schlussfolgerungen in die branchenspezifische Anhänge der AbwV einzuarbeiten, sofern sie schärfere oder über die bestehenden Regelungen hinausgehende Anforderungen setzen. Auch die mit BAT AELs verbundenen Monitoring-Anforderungen werden dort eingearbeitet. Zu allen im EU-Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen gibt es solche Arbeitsgruppen. Ziel ist, 1 Jahr nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die Anforderungen der betroffenen Anhänge der AbwV aktualisiert zu haben.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), in der Vertreter der zuständigen Länderministerien und des Bundes mitarbeiten, hat dieses Vorgehen und weitere Details zur Umsetzung der IED in die deutsche Genehmigungs- und Überwachungspraxis in einer Arbeitshilfe für Vollzugsbehörden beschrieben:

„Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises“

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link LAI-Arbeitshilfe: <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/7147/ACK%2022.10.2014%20Arbeitshilfe%20zur%20IE-Richtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=ACK%2022.10.2014%20Arbeitshilfe%20zur%20IE-Richtlinie.pdf>

3.2 Auf welche Weise werden Ausnahmen von Artikel 15 Absatz 3 gewährt? (Artikel 15 Absatz 4)

Die generelle Genehmigung von Ausnahmen aufgrund des Artikels 15 Absatz 4 ist weder im BImSchG noch im WHG oder KrWG vorgesehen. Ausnahmen aufgrund des Artikels 15 Absatz 4 werden im deutschen Recht nur aufgrund von technischen Merkmalen der Anlage zugelassen. §7 Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe a) und § 48 Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe a) BImSchG ermächtigen in erster Linie den Vorschriftengeber, Ausnahmen aufgrund technischer Merkmale einer Anlagenart zu regeln. Nach § 7 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe a) und § 48 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe a) BImSchG kann der Vorschriftengeber auch die Behörde ermächtigen, im Einzelfall Ausnahmen aufgrund technischer Merkmale der Anlage zuzulassen. Für die Fälle, in denen das untergesetzliche Regelwerk keine verbindlichen Vorgaben enthält oder bei nachträglichen Anordnungen ermächtigen die §§ 12 Absatz 1b Nummer 1 und 17 Absatz 2b Nummer 1 BImSchG die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen aufgrund technischer Merkmale der Anlage vorzusehen.

Ausnahmen wurden in der Praxis bislang vom Vorschriftengeber nicht festgelegt. Auch die Behörden haben im Berichtszeitraum keine Ausnahmen auf Grundlage des § 17 Absatz 2b Nummer 1 BImSchG erteilt. Entsprechende Verfahren werden in der unter 3.1 aufgeführten Arbeitshilfe des LAI erläutert.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link BImSchG: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

Link LAI-Arbeitshilfe: siehe Link unter 3.1

3.3 Wie gestaltet sich die Kosten-Nutzen-Bewertung, aufgrund deren solche Ausnahmen gewährt werden, und was gilt als „unverhältnismäßig höhere Kosten, gemessen am Umweltnutzen“? (Artikel 15 Absatz 4)

Wie unter 3.2 ausgeführt werden bzw. wurden bislang keine Ausnahmen aufgrund des Artikels 15 Absatz 4 für bestimmte Anlagenarten vom Vorschriftengeber festgelegt. Erteilte Ausnahmen im Einzelfall durch die zuständige Behörde sind uns für den Berichtszeitraum nicht bekannt.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link LAI-Arbeitshilfe: siehe Link unter 3.1

3.4 Sind die Ausnahmen vom Umfang her oder zeitlich begrenzt? (Artikel 15 Absatz 4)

Siehe 3.3

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

3.5 Auf welche Weise werden vorübergehende Abweichungen von den Auflagen gemäß Artikel 11 Buchstabe a und b und von Artikel 15 Absätze 2 und 3 für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigt? (Artikel 15 Absatz 5)

Von der in Artikel 15 Absatz 5 IE-RL vorgesehenen Möglichkeit, Ausnahmen zur Erprobung von Zukunftstechniken zuzulassen, wurde im Immissionsschutzrecht in § 7 Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b) BImSchG und § 48 Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b) BImSchG Gebrauch gemacht. Auch bei Zukunftstechniken obliegt es in erster Linie dem Vorschriftengeber, Ausnahmen zuzulassen. Der Vorschriftengeber kann aber auch hier die zuständige Behörde ermächtigen, diese Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen. Das genaue Vorgehen bei Zukunftstechniken ist auch in der oben unter 3.1 erwähnten Arbeitshilfe erläutert.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link BImSchG: siehe Link unter 2.1

Link LAI-Arbeitshilfe: siehe Link unter 3.1

4. Überwachungsauflagen (Artikel 16)

4a) Geben Sie eine Zusammenfassung einer etwaigen Strategie oder von Leitlinien des Mitgliedstaates für die folgenden Fragen, und

4b) bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinie im Internet einen Link zur Fundstelle.

4.1 Wie wird sichergestellt, dass sich die Überwachungsauflagen auf die BVT-Schlussfolgerungen stützen? (Artikel 16 Absatz 1)

Überwachungsauflagen werden ebenso wie Genehmigungsanforderungen festgesetzt, daher gelten hier die Ausführungen zu 2.1 entsprechend.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Siehe Links unter 2.1

4.2 Wie wird die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung für Boden und Grundwasser festgelegt? (Artikel 16 Absatz 2)

§ 21 der 9. BImSchV regelt, was in einem Genehmigungsbescheid enthalten sein muss. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung wird gemäß § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV festgelegt. Demnach wird die Überwachung für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre und für den Boden mindestens alle 10 Jahre durchgeführt, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link 9. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/index.html

4.3 Wie wird für die Überwachung von Boden und Grundwasser „anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos“ eine geringere als die vorgeschriebene Häufigkeit gerechtfertigt? (Artikel 16 Absatz 2)?

Für den Berichtszeitraum liegen zu den Überwachungen von Boden und Grundwasser bisher keine praktischen Erfahrungen vor. Daher ist dieser Bereich bisher noch nicht beschreibbar.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

5. Allgemein bindende Vorschriften (Artikel 17)

Im Falle von allgemeinen bindenden Vorschriften für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU:

5.1 Für welche Tätigkeiten (gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU) gelten die allgemeinen bindenden Vorschriften?

1 Energiewirtschaft
1.1 Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.
1.2 Raffinieren von Mineralöl und Gas.
1.3 Erzeugung von Koks.
1.4 Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.

2 Produktion und Verarbeitung von Metallen
2.1 Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze.
2.2 Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.
2.3 Verarbeitung von Eisenmetallen (definiert unter a-c).
2.4 Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.
2.5 Verarbeitung von Nichteisenmetallen (definiert unter a oder b).
2.6 Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt.
3. Mineralverarbeitende Industrie
3.1 Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (definiert unter a-c).
3.2 Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest.
3.3 Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
3.4 Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
3.5 Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen.
4. Chemische Industrie
4.1 Herstellung von organischen Chemikalien (definiert unter a-k).
4.2 Herstellung von anorganischen Chemikalien (definiert unter a-e).
4.3 Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).
4.4 Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.
4.5 Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.
4.6 Herstellung von Explosivstoffen.
5. Abfallbehandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung
5.1 Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten (definiert unter a-k).
5.2 a) Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde.
5.2 b) Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.
5.3 a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag (definiert unter i-v).
5.3 b) Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag (definiert unter i-iv).
5.4 Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.
5.5 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung - bis zur Sammlung - auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.
5.6 Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.
6. Sonstige Tätigkeiten
6.1 Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen

a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.
c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten.
6.2 Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.
6.3 Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag.
6.4 a) Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag.
6.4 b) Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln (definiert i-iii).
6.5 Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.
6.6 Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (definiert unter a-c).
6.7 Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.
6.8 Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.
6.9 Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
6.10 Konservierung von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.
6.11 Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird.

5.1a) Welche Anforderungen geben die allgemeinen bindenden Vorschriften vor?

Das untergesetzliche Regelwerk enthält bezogen auf die einzelnen Anlagenarten konkrete Anforderungen, die die Erfüllung der Grundpflichten aus § 5 BImSchG (Artikel 11 IE-RL) sicherstellen sollen. Dazu gehören beispielsweise (nicht abschließend) Emissionsgrenzwerte, sonstige technische Anforderungen, Vorgaben zur betriebeigenen Überwachung, Mitteilungspflichten, Auflagen zum Boden- und Grundwasserschutz.

5.1b) Für welche Schadstoffe gelten die allgemeinen bindenden Vorschriften?

Luft
Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
Stickstoffoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
Kohlenmonoxid
Flüchtige organische Verbindungen
Metalle und Metallverbindungen
Staub, einschließlich Feinpartikel
Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
Chlor und Chlorverbindungen

Fluor und Fluorverbindungen
Arsen und Arsenverbindungen
Zyanide
Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften, die sich über die Luft auswirken.
Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane
Wasser
Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
Gesamtphosphor, Phosphororganische Verbindungen, Phosphate
Zinnorganische Verbindungen
Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogener, mutagener oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften.
Zyanide
Metalle und Metallverbindungen
Arsen und Arsenverbindungen
Biozide und Pflanzenschutzmittel
Schwebestoffe
Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate).
Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB usw. messen lassen).
Stoffe, die in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführt sind

5.2 Wie wird mit allgemein bindenden Vorschriften „ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben“ gewährleistet? (Artikel 17 Absatz 1)

Die Grundpflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) enthält die zentrale Regelung für die Bestimmung von Emissionsgrenzwerten und sonstigen emissionsbegrenzenden Anforderungen zur Vorsorge. Danach muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Diese Vorschrift wird konkretisiert durch ein untergesetzliches Regelwerk (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften), so dass sich in der Praxis die Festlegung von Emissionsbegrenzungen in Genehmigungen regelmäßig an generellen Standards ausrichtet. Um den integrativen Ansatz auch auf das untergesetzliche Regelwerk zu übertragen, verlangen die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen explizit bei der Festlegung der Anforderungen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 48 Satz 2 BImSchG, § 57 Absatz 1 Nr. 1 iVm § 3 Nr. 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 43 Absatz 1 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Die allgemein bindenden Vorschriften wie z.B. Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Wasserhaushaltsgesetz und die Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) dienen in der deutschen Genehmigungspraxis als Grundlage für die Genehmigungsaufgaben. Auch dort wird der integrierte Ansatz gefordert (Beispiel: § 3 Absatz 2 der AbwV vom Sept. 2014: „Die Anforderungen dieser Verordnung dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in

andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten“).

5.3 Wie wird sichergestellt, dass sich die allgemein bindenden Vorschriften auf die besten verfügbaren Techniken stützen? (Artikel 17 Absatz 2)

Siehe unter 2.1

5.4 Wie werden die allgemeinen bindenden Vorschriften aktualisiert, „um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen“? (Artikel 17 Absatz 3)

Siehe unter 2.1

5.5 Wie wird bei der „amtlichen Veröffentlichung“ der allgemeinen bindenden Vorschriften auf die Richtlinie 2010/75/EU Bezug genommen? (Artikel 17 Absatz 4)

Bei den amtlichen Veröffentlichungen wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die Richtlinie aufgenommen, wie beispielsweise: „Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [Angabe der Fassung und Veröffentlichung]“.

Auch in den veröffentlichten Normtext werden Hinweise, wie etwa „Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht: Umsetzung der EURL 75/2010“ aufgenommen.

5.6 Wenn die allgemein bindenden Vorschriften im Internet veröffentlicht werden, geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle.

Siehe Links unter 2.1

6. Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken (Artikel 19)

6.1 Wie verfolgen die zuständigen Behörden die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen bzw. wie werden sie darüber unterrichtet?

Die Unterrichtung erfolgt durch die Bund/Länder-Arbeitskreise des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) und Abwasser und Gewässerschutz (BLAK Abwasser) unter dem Dach der Umweltministerkonferenz. Deren Mitglieder geben dies an ihre nachgeordneten Landesbehörden

weiter. Darüber hinaus werden die gemäß den BVT-Schlussfolgerungen aktualisierten allgemein bindenden Vorschriften in den entsprechenden Verkündungsblättern des Bundes veröffentlicht. Zusätzlich werden die BVT-Schlussfolgerungen nach Bekanntmachung und Veröffentlichung durch die EU-Kommission vom Umweltbundesamt (UBA) auf der entsprechenden Internetseite zum Download bereitgestellt.

Weiter finden jährlich Veranstaltungen (z.B. Bund/Länder Treffen) statt, bei denen den Bundesländern die neu verabschiedeten BVT-Merkblätter vorgestellt werden.

6.2 Wie machen die zuständigen Behörden die diesbezüglichen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich?

Die BVT-Schlussfolgerungen werden nach Bekanntmachung und Veröffentlichung durch die EU-Kommission vom Umweltbundesamt (UBA) auf der entsprechenden Internetseite zum Download bereitgestellt, wo sich die betroffene Öffentlichkeit jederzeit informieren kann. Darüber hinaus ergibt sich der innerstaatliche Stand der Technik aus dem untergesetzlichen Regelwerk (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften), die im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

6.2a) Bei Veröffentlichung der Informationen im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>

7. Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgabe (Artikel 21)

7a) Übermitteln Sie eine Zusammenfassung einer etwaigen Strategie oder von Leitlinien des Mitgliedstaats für die folgenden Aspekte des Verfahrens für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sowie

7b) bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinie im Internet einen Link zur Fundstelle.

7.1 Welche Informationen werden üblicherweise für die Zwecke einer Überprüfung/ Aktualisierung von den Betreibern verlangt? (Artikel 21 Absatz 2)

Die Informationen welche der Betreiber vorzulegen hat, sind im BImSchG, in der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Deponieverordnung (DepV) geregelt. Die Ergebnisse der Emissionsüberwachung werden von den Betreibern jährlich, gemäß den Genehmigungsbescheiden, in Form von Jahresberichten übersendet und überprüft (§ 31 Absatz 1 BImSchG, § 7 Absatz 2 IZÜV). Ebenso hat der Betreiber in der Regel Messberichte oder Protokolle und Berichte von Eigen- und/oder Fremdkontrollen den Überwachungsbehörden vorzulegen (§ 31 Absatz 5 BImSchG). Die Auskunftspflichten der Betreiber sind im Einzelnen in der unter 3.1 genannten Arbeitshilfe

„Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ beschrieben. Darüber hinaus kann die Behörde nach § 52 Absatz 2 BImSchG Auskünfte und Unterlagen vom Betreiber verlangen, die für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlich sind. Neben der Übermittlung der Mess- und Kontrolldaten nach § 12 DepV hat der Deponiebetreiber der Behörde gemäß § 13 Absatz 7 DepV weitere Daten zu übermitteln, die es der Behörde ermöglichen einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 KrWG vorzunehmen.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link BImSchG: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

Link IZÜV: http://www.gesetze-im-internet.de/iz_v/index.html

Link KrWG: <http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html>

Link DepV: http://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/index.html

Link Arbeitshilfe: siehe unter 3.1

7.2 Wie wird die „Haupttätigkeit“ einer Anlage definiert und/oder bestimmt? (Artikel 21 Absatz 3)

Zur Feststellung der „Haupttätigkeit“ wird zunächst festgestellt, was der eigentliche Zweck bzw. das Ziel der Anlage ist. Die Haupttätigkeit wird dann rechtlich durch Subsumtion unter die im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgelisteten Anlagenarten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt. Dort sind alle in Anhang I der IE-RL genannten Anlagenarten erfasst, aber auch darüber hinausgehende Anlagen bzw. Tätigkeiten. Sollte der Fall eintreten, dass der Hauptzweck einer aus mehreren Teilen bestehenden Anlage nicht unter eine der Anlagenarten zu subsumieren ist, die in Anhang I der IE-RL genannt sind, so wird geschaut, ob eine Nebeneinrichtung unter eine der Anlagenarten nach Anhang I der IE-RL zu subsumieren ist; diese wird dann als IE-Anlage erfasst, so dass die Genehmigungsentscheidung den entsprechenden materiellen Anforderungen genügen muss.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Link 4. BImSchV: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html

7.3 Wie wird die Überprüfung/Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben im Falle einer starken Umweltverschmutzung, aus Gründen der Betriebssicherheit oder aufgrund einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm ausgelöst? (Artikel 21 Absatz 5)

Sollte eine starke Umweltverschmutzung vorliegen, wird die zuständige Behörde eine anlassbezogene Überwachung/Inspektion des Betriebes durchführen (§ 52a Absatz 4 BImSchG).

Sollte sich bei dieser Überwachung/Inspektion herausstellen, dass die Genehmigungsaufgaben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt nicht mehr ausreichen, wird die zuständige Behörde die Genehmigungsaufgaben aktualisieren. Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG überprüft die zuständige Behörde die Genehmigung auf jeden Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht mehr gewährleistet ist, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, wenn eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist oder wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern. Bei einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm wird beispielsweise durch die zuständigen Behörden eine Überprüfung der Genehmigungsbescheide durchgeführt und es werden gegebenenfalls durch eine nachträgliche behördliche Anordnung entsprechende Maßnahmen oder Aktualisierungen der Genehmigungsbescheide festgelegt. Bei dem Betrieb einer Deponie ergibt sich die Überprüfung/Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben aus § 22 DepV.

Bei Veröffentlichung der Strategie oder Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

8. Stilllegung (Artikel 22)

8.1 Wie wird entschieden, für welche Tätigkeiten ein Bericht über den Ausgangszustand erforderlich ist?

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist in § 10 Absatz 1a BImSchG geregelt. (für eigenständig betriebene Kläranlagen gilt § 6 Nr. 7 IZÜV). Die Pflicht besteht demnach, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe nach Art. 3 der CLP-Verordnung, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Absatz 10 BImSchG). Für Deutschland haben die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften Bodenschutz (LABO) und Wasser (LAWA) eine gemeinsame Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) (Link: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf) erarbeitet, welche den zuständigen Behörden zur Verfügung steht. In der Arbeitshilfe sind insbesondere konkrete Hinweise zur Feststellung der stofflichen und mengenmäßigen Relevanz der im Einzelfall in einer Anlage verwendeten Stoffe enthalten. Auf dieser Grundlage entscheiden die zuständigen Behörden für jeden Einzelfall gesondert, ob ein AZB erstellt werden muss. Eine pauschale Aussage, für welche Tätigkeiten nach Anhang I der IE-RL ein AZB zu erstellen ist (wie unter 8.1.a) verlangt), ist nicht möglich. Die Pflicht ist abhängig von der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe, nicht allein von der Anlagenart. Bei ein und derselben Anlagenart kann es

vorkommen, dass für eine Anlage ein AZB erstellt werden muss, weil dort mit relevanten gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, für eine andere Anlage derselben Anlagenart aber nicht, z.B. weil die Mengen der verwendeten Stoffe dort die Relevanzschwelle nicht überschreiten. Unter diesem Vorbehalt sind die Angaben unter 8.1.a) so zu verstehen, dass bei den genannten Anlagenarten relevante gefährliche Stoffe (theoretisch) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können, aber im Einzelfall nicht müssen.

8.1a) Bei welchen Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU werden „relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt“? (Artikel 22 Absatz 2)

1 Energiewirtschaft	
1.1 Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.	Ja
1.2 Raffinieren von Mineralöl und Gas.	Ja
1.3 Erzeugung von Koks.	Ja
1.4 Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.	Ja
2 Produktion und Verarbeitung von Metallen	
2.1 Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze.	Ja
2.2 Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.	Ja
2.3 Verarbeitung von Eisenmetallen (definiert unter a-c).	Ja
2.4 Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.	Ja
2.5 Verarbeitung von Nichteisenmetallen (definiert unter a oder b).	Ja
2.6 Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt.	Ja
3. Mineralverarbeitende Industrie	
3.1 Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (definiert unter a-c).	Ja
3.2 Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest.	Ja
3.3 Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.	Ja
3.4 Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.	Ja
3.5 Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen.	Ja

4. Chemische Industrie	
4.1 Herstellung von organischen Chemikalien (definiert unter a-k).	Ja
4.2 Herstellung von anorganischen Chemikalien (definiert unter a-e).	Ja
4.3 Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).	Ja
4.4 Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.	Ja
4.5 Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.	Ja
4.6 Herstellung von Explosivstoffen.	Ja
5. Abfallbehandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung	
5.1 Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten (definiert unter a-k).	Ja
5.2 a) Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde.	Ja
5.2 b) Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.	Ja
5.3 a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag (definiert unter i-v).	Ja
5.3 b) Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag (definiert unter i-iv).	Ja
5.4 Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.	Ja
5.5 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung - bis zur Sammlung - auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.	Ja
5.6 Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.	Ja
6. Sonstige Tätigkeiten	
6.1 Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.	Ja
c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten.	Ja

6.2 Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.	Ja
6.3 Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag.	Ja
6.4 a) Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag.	Ja
6.4 b) Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln (definiert i-iii).	Ja
6.5 Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.	Ja
6.6 Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (definiert unter a-c).	Ja
6.7 Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.	Ja
6.8 Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.	Ja
6.9 Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.	Ja
6.10 Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.	Ja
6.11 Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird.	Ja

8.1b) Wie wird „eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage“ berücksichtigt? (Artikel 22 Absatz 2)

Dazu trifft die Arbeitshilfe der LABO (siehe 8.1) entsprechende Aussagen. Einige Bundesländer haben diese Arbeitshilfe bereits per Erlass zur Anwendung in den zuständigen Behörden eingeführt. Für alle übrigen Behörden hat die LABO die Arbeitshilfe zur Anwendung empfohlen.

8.1c) Welche Informationen müssen die Betreiber in die Berichte über den Ausgangszustand aufnehmen? (Artikel 22 Absatz 2)

Dies ist zum einen in § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV geregelt und zum anderen werden dazu weitere Empfehlungen in der Arbeitshilfe des LABO (siehe 8.1) gegeben.

8.1d) Welcher Gebrauch wurde in diesem Zusammenhang von den Leitlinien der Kommission für „den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand“ gemacht? (Artikel 22 Absatz 2)

Die unter 8.1 aufgeführte Arbeitshilfe des LABO wurde zeitlich vor der Bekanntgabe der Leitlinie der Kommission erstellt, um die nationale Umsetzung der IE-RL rechtzeitig sicherstellen zu können. Nach Vorlage der Leitlinien wurde die Arbeitshilfe noch einmal geprüft und es ist festzustellen, dass die grundsätzlichen Herangehensweisen von Arbeitshilfe und Leitlinie der EC kompatibel sind. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Arbeitshilfe ist vorerst nicht beabsichtigt.

8.2 Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten:

8.2a) Wie bewerten die Betreiber „den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung“? (Artikel 22 Absatz 3)

Für den Berichtszeitraum liegen hierzu noch keine Erfahrungswerte vor. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden aktuell solche Bewertungskriterien auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 BImSchG erarbeitet.

8.2b) Wie wird entschieden, ob eine Anlage „erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen“ verursacht hat? (Artikel 22 Absatz 3)

Für den Berichtszeitraum liegen noch keine Erfahrungen dazu bei den zuständigen Behörden vor. Auch hierzu wird die unter 8.2a) genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kriterien auf Grundlage des § 5 Absatz 4 BImSchG erarbeiten.

8.2c) Wie wird entschieden, ob die Verschmutzung von Boden- und Grundwasser „eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt“ darstellt? (Artikel 22 Absatz 3)

Siehe Antwort zu 8.2b).

Bei bereits eingetretenen Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, die eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellen, kommen die Kriterien des deutschen Bodenschutz- und Gewässerrechts zur Anwendung.

8.2d) Wie wird entschieden, welche erforderlichen Maßnahmen die Betreiber ergreifen müssen? (Artikel 22 Absätze 3 und 4)

Siehe Antworten zu 8.2a) und 8.2b).

Die Entscheidungen, welche erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4 durchzuführen sind, richtet sich nach den Kriterien des deutschen Bodenschutz- und Gewässerrechts.

9. Umweltinspektionen (Artikel 23)

9.1 Welche „Umweltinspektionspläne“ wurden erstellt? (Artikel 23 Absatz 2)

Die Bundesländer haben jeweils einen für Ihren Bereich geltenden Überwachungs- bzw. Inspektionsplan erstellt.

9.1a) Was enthalten diese Pläne?

Der Inhalt der Überwachungspläne wurde auf Grundlage des § 52a Absatz 1 BImSchG verfasst. Weiter enthalten die IZÜV und das KrWG i.V.m. § 22a DepV die gleichen Vorgaben für die Inhalte der Überwachungspläne.

9.1b) Wo sind diese Pläne für die Öffentlichkeit zugänglich?

Die Pläne werden auf den Internetseiten der Umweltministerien der Bundesländer oder auf den Internetseiten der zuständigen Behörden in den Bundesländern veröffentlicht.

9.1c) Bei einer Veröffentlichung im Internet geben Sie bitte einen Link zur Fundstelle.

Für die Bundesländer gelten folgende Links:

BE: in Vorbereitung

BW: http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_nat%C3%BCrlicher_Lebensgrundlagen/Luft/IE-Richtlinie/Ueberwachungsplan_Baden-Wuerttemberg.pdf

BY: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/tumwelt/09594/>
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_5/Bereich_5.php?PFAD=/index.php:/index2.php

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/5u/ierichtlinie/>

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/abt84010_EU-Rili_Industrieemissionen.htm

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/uebersicht.html>

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/umwelt/index.htm>

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/umweltinformationen/anlagenueberwachung/ueberwachungsplaene.php#immissionschu>

HB: <http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.18557.de#Plan>

HE:

https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/ueberwachungsplan_hessen.pdf

HH: <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4355206/ueberwachung-ied/>

- MV:** http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Immissionsschutz/Ueberwachungsplan_Industrieemissionen/index.jsp
- NI:** http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/anlagenbezogene_luftreinhaltung/industriemissionen/industrieemissionen-121074.html
- NW:** Beispiele für Überwachungskonzepte, die die Überwachungspläne gem. IE-RL beinhalten: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/umweltueberwachungsberichte/index.html
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/u/umweltinspektionen_6/do_umweltueberwachungsplan.pdf
- RP:** [http://sgdnord.rlp.de/immissionsschutz/umweltinspektionen/;](http://sgdnord.rlp.de/immissionsschutz/umweltinspektionen/)
<http://www.sgdsued.rlp.de/Umweltinspektionen/>
- SH:** http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/01_Allgemeines/05_Bekanntmachungen/ein_node.html
- SL:** http://www.saarland.de/dokumente/thema_immissionsschutz/Ueberwachungsplan_18-07-14.pdf
- SN:** <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/33327.htm>
- ST:** Für Anlagen die auch dem Bergrecht unterliegen: <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/> und für alle anderen Anlagen: <http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/immissionsschutz/ied/>
- TH:** www.thueringen.de/th8/tmlfun/umwelt/immissionsschutz/industrie/index.aspx

9.2 Welche „Programme für routinemäßige Umweltinspektionen“ wurden aufgestellt?

Gemäß den Überwachungsplänen der Bundesländer haben die zuständigen Überwachungsbehörden in den Bundesländern ihre Programme für die routinemäßigen Umweltinspektionen aufgestellt.

9.2a) Was enthalten diese Programme für routinemäßige Umweltinspektionen?

Diese Programme enthalten im Wesentlichen die nach den rechtlichen Vorgaben (BImSchG § 52a, IZÜV § 9 Abs. 2 und KrWG § 47 Abs. 7 i.V.m. 1 bis 4) geforderten Anforderungen. Diese beinhalten die regelmäßige Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach der IE-RL. Die regelmäßige Überwachung besteht aus Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle sowie der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements. Die Überwachungsaufgaben richten sich nach den Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Aufgrund dieser Tätigkeiten wird eine Risikoanalyse durchgeführt, aus der sich dann die Inspektionsintervalle bzw. -zyklen ergeben.

9.2b) Wo wurden die „Programme für routinemäßige Umweltinspektionen“ öffentlich zugänglich gemacht?

Die Überwachungsprogramme werden in den meisten Bundesländern auf den Internetseiten der Überwachungsbehörden veröffentlicht. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein können die Überwachungsprogramme auf den Internetseiten des jeweiligen Umweltministeriums eingesehen werden.

9.2c) Bei Veröffentlichung der „Programme für routinemäßige Umweltinspektionen“ im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Für den Berichtszeitraum stehen folgende Links zur Verfügung:

BW: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225638/>

BY: In den Überwachungsplänen sind alle Überwachungsbehörden aufgeführt. Links zu den Überwachungsprogrammen (siehe 9.1c) sind dort angegeben.

HB: <http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.18557.de#Plan>

HE:

https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/ueberwachungsprogramm_stand_november_2013-eb.pdf

HH: <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4355206/ueberwachung-ied/>

NI:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/technischer_umweltschutz/anlage_nueberwachung/leitfaden-ueberwachung-128560.html

NW: s. 9.1 c)

SH: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/01_Allgemeines/05_Bekanntmachung_en/05_IE_Anlagen/PDF/Anlage1_blob=publicationFile.pdf

SN: Beispiel: Landratsamt Zwickau - <http://www.landkreis-zwickau.de/17040.html>

TH:

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/immissionsschutz_chemikaliensicherheit/__berwachungsplan_th.pdf.

Eine Veröffentlichung erfolgte auf den jeweiligen Internetseiten der Landkreise, kreisfreien Städte, des TLVwA (Thüringer Landesverwaltungsamt) und des TLBA (Thüringer Landesbergamt Beispiele für die kreisfreie Stadt Erfurt:

<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/luft/118201.html>

http://www.erfurt.de/mam/ef/leben/oekologie_und_umwelt/immission/isc7_iindustriemission_rl_01.pdf#search=%22Anlagen%C3%BCberwachung%22

9.3 Wie werden die mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt, um über die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen zu entscheiden? (Artikel 23 Absatz 4)

Nach § 52a Absatz 2 Satz 2 richtet sich die systematische Beurteilung der mit einer Anlage verbundenen Umweltrisiken insbesondere (nicht abschließend) nach folgenden Kriterien: mögliche

und tatsächliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, Teilnahme an EMAS. Die Bundesländer haben überwiegend eigene Systeme entwickelt, mit denen die Risikobewertung durchgeführt wird. In einigen Bundesländern wird zum Beispiel die Risikobewertungsmatrix SYBURIAN (Systematische Beurteilung von Umweltrisiken für IED-Anlagen) herangezogen. Das Verfahren ist in den Überwachungsplänen der Bundesländer (siehe Antworten zu 9.1 und 9.1c) zu beschreiben (§ 52a Absatz 1 Nummer 4 BImSchG). Ergänzend wird das Vorgehen in der unter 3.1 genannten Arbeitshilfe des LAI „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ beschrieben. Die vorgenannte Arbeitshilfe konkretisiert zudem die Vorgaben für Deponien nach § 22a DepV.

9.3a) Bitte stellen Sie eine Fundstelle für diese Leitlinien bereit.

Das Vorgehen ist in den Überwachungsplänen der Bundesländer (siehe 9.1c) beschrieben.

Link Arbeitshilfe: siehe unter 3.1

9.3b) Bei Veröffentlichung der Leitlinien im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Siehe 9.1c

Link SYBURIAN: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_nat%C3%BCrlicher_Lebensgrundlagen/Luft/IE-Richtlinie/Anhang2_SYBURIAN.pdf

Link Arbeitshilfe: siehe unter 3.1

9.4 Unter welchen Umständen werden „nicht routinemäßige Umweltinspektionen“ durchgeführt? (Artikel 23 Absatz 5)

Auswahlfeld:

Beschwerden wegen gravierender Umweltbeeinträchtigungen	Ja
ernsthafte umweltbezogene Unfälle, Vorfälle und Verstöße gegen die Vorschriften	Ja
vor der Gewährung, Überprüfung oder Aktualisierung	Ja
Sonstige	Ja

Bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen die Vorschriften werden gemäß § 52a Absatz 4 BImSchG und § 22a Absatz 4 DepV nicht routinemäßige Umweltinspektionen durchgeführt.

Bitte spezifizieren Sie andere (Sonstige) Inspektionen.

Gemäß BImSchG §52 Abs. 1 Nummer 4 können die zuständigen Behörden andere Inspektionen durchführen.

9.5 Welche Informationen enthalten die Berichte über die Vor-Ort-Besichtigungen normalerweise? (Artikel 23 Absatz 6)

Gemäß § 52a Absatz 5 BImSchG und § 22a Absatz 5 DepV enthält der Bericht die relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Zulassungsanforderungen und Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

9.5a) Wie werden die Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen dem Betreiber übermittelt?

Die Berichte werden dem Betreiber gemäß § 52a Absatz 5 BImSchG und § 22a Absatz 5 DepV innerhalb von 2 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung in der Regel elektronisch (per E-Mail) übermittelt. In einigen Bundesländern werden sie noch zusätzlich per Post zugestellt.

9.5b) Wie werden Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen öffentlich zugänglich gemacht?

In einem Teil der Bundesländer werden die Berichte von den zuständigen Überwachungsbehörden ins Internet gestellt. In anderen Teilen der Bundesländer werden Zusammenfassungen der Berichte ins Internet gestellt und die interessierte Öffentlichkeit kann die vollständigen Berichte bei der zuständigen Überwachungsbehörde anfordern. Generell stehen die Berichte der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zur Verfügung.

9.5c) Gibt es Fälle, in denen solche Berichte aufgrund der Vorschriften der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden? (Artikel 23 Absatz 6)

Für den aktuellen Berichtszeitraum sind solche Fälle bisher nicht bekannt geworden.

9.6 Welche Mechanismen stellen sicher, dass die Betreiber, alle in dem Bericht über die Vor-Ort-Besichtigungen aufgeführten erforderlichen Maßnahmen ergreifen? (Artikel 23 Absatz 6)

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen obliegt den zuständigen Behörden (vgl. § 52 BImSchG). Bei schwerwiegenden Mängeln führt die überwachende Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durch (§ 52a Absatz 3 Satz 2 BImSchG). Die Einhaltung der Anforderungen kann über Anordnungen (§ 17 BImSchG) oder ggf. auch durch Bußgelder (§ 62 BImSchG) durchgesetzt werden.

10. Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 24)

10.1 Wie erhält die Öffentlichkeit „frühzeitig und in effektiver Weise“ die Möglichkeit, sich an den Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung/zur Aktualisierung der Genehmigungsauflagen zu beteiligen, insbesondere wenn Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 4 vorgeschlagen werden? (Artikel 24 Absatz 1)

In § 10 Absatz 3 BImSchG wird geregelt, wie zur Erteilung der Genehmigung die Öffentlichkeit einzubeziehen ist. Für die Aktualisierung von Genehmigungsauflagen ist dies in § 17 Absatz 1a BImSchG geregelt. Die 9. BImSchV konkretisiert die Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Genehmigungsverfahren bzw. dem Verfahren zur Aktualisierung der Genehmigungsauflagen in den §§ 8 bis 12. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch die Gewährung von Ausnahmen Gegenstand. Auch gibt es in § 4 Abs. 1 IZÜV bzw. § 38 KrWG i.V.m. §§ 72, 73 VwVfG Vorgaben wie die Öffentlichkeit einzubeziehen ist.

10.2 Wie werden die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? (Artikel 24 Absätze 2 und 3)

Die Informationen über die Genehmigungsentscheidung nach Art. 23 Absatz 2 IE-RL werden im offiziellen Amtsblatt der zuständigen Genehmigungsbehörden öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden die Informationen nach Art. 23 Absatz 2 Buchstabe a, b und f und Absatz 3 Buchstabe a (Maßnahmen im Rahmen der Rückführungspflicht) IE-RL bei den zuständigen Genehmigungsbehörden auf deren Internetseiten veröffentlicht (§ 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG, § 10 Absatz 8a BImSchG i.V.m. § 21 der 9. BImSchV). Die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze des Bundes oder der Länder kostenlos zugänglich (§ 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG). Gemäß § 21a Absatz 1 DepV ist die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie im Internet öffentlich bekannt zu machen.

10.3 Werden alle relevanten Informationen über das Internet zugänglich gemacht? (Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a, b und f und Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a)

Ja Nein

10.3a) Bei Veröffentlichung der einschlägigen Informationen im Internet bitte einen Link zur Fundstelle bereitstellen.

Für Veröffentlichungen gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchstabe a IE-RL (Maßnahmen im Rahmen der Rückführungspflicht, § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG) sind für den Berichtszeitraum keine Fälle bekannt. In den einzelnen Bundesländern sind die Veröffentlichungen unter folgendem Link zu finden:

BE: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt/>

BW: Stuttgart: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1193018/index.html>

Karlsruhe: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1241915/index.htm>

Freiburg <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1326379/index.html>

Tübingen: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1202452/index.html>

HE: <http://www.rp->

darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=188316d7a984843adff24516640825d

<http://www.rp->

giessen.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPGIE_Internet/
med/dfa/dfa13951-ea1d-641f-012f-312b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-
222222222222

<http://www.rp->

[kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?cid=062a43c977be58f30a06236c1e582513](http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?cid=062a43c977be58f30a06236c1e582513)

MV: Ein über das Internet zugängliches Informationsportal wird derzeit eingerichtet.

NI:

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33904&_psmand=37

SH: <http://www.schleswig->

holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/015_Genehmigungsverfahren/03_Bekanntmachungen/bekanntmachungen_node.html

SL: Der komplette Genehmigungsbescheid wird im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eingestellt. <http://www.saarland.de/110458.htm>

SN: verfahrensbezogen bei der jeweils zuständigen Behörde - Beispiel:

http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/index.asp?ID=7905&art_param=634 ;

ST: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-und-umwelt/immissionsschutz-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen/> und <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/start-lagb/service/bekanntmachungen-informationen/bekanntmachungen/>

11. Zukunftstechniken (Artikel 27)

11a) Wie fördern die Mitgliedstaaten die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken und insbesondere der in den BVT-Merkblättern bestimmten Zukunftstechniken? (Artikel 27 Absatz 1)

Nach § 7 Abs. 1b Nr. 1b und 2b und § 48 Absatz 1b Nr. 1b und 2b BImSchG können bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in den entsprechenden Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften für Anlagen, in denen Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden, für einen gewissen Zeitraum (maximal 9 Monate) weniger strenge Emissionswerte oder Fristen festgelegt werden bzw. die Behörden ermächtigt werden, weniger strenge Anforderungen im Einzelfall festzulegen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden müssen im erstgenannten Fall diese weniger strengen Emissionswerte oder Fristen bei der Erteilung der Genehmigung für solche Anlagen berücksichtigen.

Die Entwicklung und Anwendungen von Zukunftstechniken werden in DE zum Teil durch entsprechende Förderprogramme wie das Umweltinnovationsprogramm (UIP) des

Umweltministerium (BMUB) sowie Förderprogramme des Bundesforschungsministeriums (BMBF) gefördert. Außerdem gibt es in einigen Bundesländer Ressourcen- und Energieeffizienzagenturen, die die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken fördern (EEA in NRW, etc.)